

Friedhof- und Bestattungs- verordnung

in Ergänzung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 2015



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat Sutz-Lattrigen gestützt auf:

- Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 2015

I. Organisation

- Art. 1**
Zweck und Organisation Diese Verordnung regelt insbesondere:
- a) Die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen
 - b) die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler
 - c) die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen.
- Art. 2**
Zuständigkeit Die Bauverwaltung ist verantwortlich für alle operativen Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen.
- Art. 3**
Aufgaben¹ Die Bauverwaltung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
 - b) Kontrolle der Bestattungspapiere (Bescheinigung der Anmeldungen eines Todesfalls, Kremationszeugnis)
 - c) Ausstellen der Bestattungsbewilligungen
 - d) Entscheid über Bestattungsgesuche auswärtiger Personen
 - e) Koordination der Bestattungen mit dem Friedhofgärtner
 - f) Führen der Bestattungskontrolle
 - g) Bestimmung des Zeitpunktes von Bestattungen
 - h) Bestimmung des Zeitpunktes von Abdankungen auf dem Friedhof
 - i) Beratung der Angehörigen
 - j) Organisation der Leichenüberführung
 - k) Orientierung der zuständigen Pfarrrschaft und der Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen
 - l) Sicherstellung Verrechnung Bestattungskosten
 - m) Erteilung der Grabmalbewilligungen
 - n) Sicherstellung sämtlicher zu koordinierenden Arbeiten mit dem Friedhofgärtner
 - o) Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglement sowie dieser Verordnung, in enger Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner
- ² Folgende Dienstleistungen werden durch andere Abteilungen erbracht:
- a) Unterhalt und Pflege des Friedhofs sowie die Bestattungen durch den Werkdienst (Friedhofgärtner)
 - b) Führen des Grabfonds durch die Finanzabteilung

Bestattungszeiten	Art. 4
	¹ Die Bestattungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.
	² An Samstagen und Sonntagen finden keine Bestattungen statt.
	³ Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

II. Grabarten, Gräber und Bestattungswesen

Allgemein Grabarten	Art. 5
	Auf dem Friedhof werden folgende Grabarten unterschieden a) Erdbestattungsreihengräber b) Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 3 Jahren c) Familiengräber d) Urnenreihengräber e) Gemeinschaftsgrab
Materialien für Bestattungen im Erdreich	Art. 6
	¹ Die Särge und Urnen müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material bestehen. Das Holz soll nach Möglichkeit aus nachhaltiger Produktion stammen.
	² Zink-, Metallsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.
	³ Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Grundsätzlich sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstituts zu verwenden.
Schliessung des Grabes	Art. 7
	¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen. Es wird durch den Bestatter mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf welchem Familiennamen, Vornamen und Jahreszahlen stehen.
	² Jedes Grab erhält durch die Gemeinde unentgeltlich eine fortlaufende Nummer zugeteilt.
Exhumation	Art. 8
	¹ Die Exhumation einer Leiche ist nur mit Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle erlaubt.
	² Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.
Gestaltung der Gräber	Art. 9
	¹ Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die den Grabstein überragen können.
	² Das Pflanzen von Buchsbäumen ist untersagt.

³ Pflanzungen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, werden nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde entfernt.

⁴ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nur auf die dafür bestimmten Flächen abgelegt werden.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht zulässige Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Grabmalgesuch	<p>Art. 10 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gut leserliche Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10• Die genauen Masse• Materialangabe und Bearbeitung• Name des Auftraggebers und Herstellers• Grabnummer
Materialien für Grabmäler	<p>Art. 11 ¹ Gestattete Materialien sind Stein und Holz</p> <p>² Gesuche für andere Materialien werden durch die Baukommission beurteilt</p> <p>³ Es ist verboten Photographien, Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnliche Materialien anzubringen.</p>
Setzen der Grabmäler	<p>Art. 12 Bei Urnengräber darf der Grabstein sofort, bei Erdbestattungen (Sarggräber) nicht vor zwölf Monaten gesetzt werden. Nach beendigter Arbeit muss das Grab wieder Instand gestellt werden.</p>
Instandstellung von Grabmälern	<p>Art. 13 Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind durch die Angehörigen Instand zu stellen. Wird der Aufforderung zur Instandstellung innert 3 Monaten nicht entsprochen, trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen.</p>
Grabeinfassung	<p>Art. 14 ¹ Für die Grabeinfassungen mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung oder mit Rasen ist der Wegmeister (Friedhofgärtner) zuständig. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.</p> <p>² Eine allfällige einheitliche Bepflanzung hinter den Grabmälern ist Sache des Wegmeisters (Friedhofgärtners). Diese Bepflanzung wird im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde gepflegt.</p>

Erdbestattungsgräber Art. 15

Sargmass	¹ max. Breite: 70 cm	max. Länge: 200 cm		
Grabmass Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre	² Länge: 220 cm	Breite: 90 cm	Tiefe: 150 cm	
Grabmass Kinder bis 12 Jahre Tiefenmass	³ Länge: 150 cm	Breite: 50 cm	Tiefe: 100 cm	
Abmessung Grabmal	⁴ max. Höhe: 120 cm	max. Breite: 60 cm	max. Dicke: 14 cm	
Liegeplatten als Grabmal	⁵ max. Breite: 50 cm	max. Tiefe: 60 cm	max. Dicke: 16 cm	
Anzahl Urnen	⁶ Auf einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.			

Familiengräber: Art. 16

Sargmass	¹ max. Breite: 70 cm	max. Länge: 200 cm		
Abmessungen Grabmal	² max. Höhe: 120 cm	max. Breite: 150 cm	max. Dicke: 20 cm	
Liegeplatten als Grabmal	³ max. Breite: 150 cm	max. Tiefe: 80 cm	max. Dicke: 16 cm	
Anzahl Säрге und Urnen	⁴ Auf einem Familiengrab dürfen höchstens 2 Säрге beigesetzt werden. Der erste Sarg ist auf der rechten Seite beizusetzen.			
	⁵ Zusätzlich zu zwei Erdbestattungen (Säрге) dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Die Urnen sind nach Möglichkeit auf die Säрге beizusetzen, damit eine Versetzung der Urnen umgangen werden kann.			
	⁶ Sofern keine Säрге beigesetzt werden, dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden			

Urnenreihengräber Art. 17

Abmessungen Grabmal	¹ max. Höhe: 90 cm	max. Breite: 50 cm	max. Dicke: 14 cm	
Liegeplatten als Grabmal	² max. Breite: 50 cm	max. Tiefe: 40 cm	max. Dicke: 16 cm	
Anzahl Urnen	³ Auf einem Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden. Die erste Urne ist auf der rechten Seite beizusetzen.			

Gemeinschaftsgrab
Grundsatz

Art. 18

¹ Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe beigesetzt werden (Säulenmodell).

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Beisetzung mit
Namensangabe

³ Die Namensangabe erfolgt mit einer Namensplakette an einer dafür vorgesehenen Säule. Die Herstellung der Plakette und die Gravur werden von der Bauverwaltung in Auftrag gegeben.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juli 2015 in Kraft.

Genehmigung:

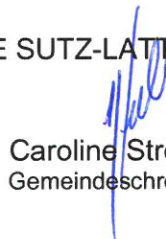
Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 30. März 2015 beraten und genehmigt.

Sutz-Lattrigen, 26. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN



Christian Gnägi
Gemeindepräsident



Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Juli 2015 ist im Nidauer Anzeiger vom 16. Juli 2015 bekannt gemacht worden.

Anhang I

Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen:

		Einheimische Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sutz- Lattrigen	Auswärtige
2	Grabplatzgebühren:		
2.1	Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Gebührenfrei	Fr. 1'500.00
2.2	Erdbestattungsgrab für Kinder	Gebührenfrei	Fr. 1'000.00
2.3	Familiengrab	Fr. 3'000.00	Fr. 6'000.00
2.4	Urnengrab	Gebührenfrei	Fr. 1'000.00
2.5	Gemeinschaftsgrab	Gebührenfrei	Fr. 200.00
3	Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren		
3.1	Einzelerdbestattungsgrab	Fr. 800.00	Fr. 800.00
3.2	Bereitstellung Familiengrab Bestattung Sarggrab	Fr. 800.00	Fr. 800.00
3.3	Bereitstellung Familiengrab Bestattung Urnengrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
3.4	Bereitstellen Urnengrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
3.5	Beisetzung von Urnen auf bestehendes Grab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
4	Inscription auf Säule Gemeinschaftsgrab		
4.1	Plakette mit Inschrift und Montage	Fr. 150.00	Fr. 150.00
5	Einlage in den Grabfonds		
5.1	Für Erdbestattungsgräber	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
	Für Urnengräber	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00
6	Besondere Verrichtungen		
6.1	Besondere Verrichtungen wie Exhumation, Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne, Giessen (ohne weiteren Unterhalt), usw. (Aufzählung nicht abschliessend)	Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen	Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 30. März 2015 beraten und genehmigt.

Sutz-Lattrigen, 26. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN


Christian Gnägi
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

**Publikation Nidauer Anzeiger
NR. 29 vom 16. Juli 2015**

In Anwendung von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 geben wir die Genehmigung folgender Reglemente und Verordnungen bekannt:

Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2015

- Personalreglement
- Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinderatssitzung vom 30. März 2015

- Personal- und Entschädigungsverordnung
- Friedhof- und Bestattungsverordnung

Die Erlasse treten rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN
Gemeinderat